

Jahreshauptversammlung 9. Februar 2025

Antrag I

Änderung der Satzung

Antragsteller:

Simon Nikolaus
Kammerkamp 36
49681 Garrel

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

hiermit stelle ich nachfolgenden Antrag auf Änderung der Satzung (§13). Die zugehörige Begründung zur ganz oder teilweisen Änderung, Ergänzung oder Neufassung der jeweiligen Paragraphen erfolgt zur einfacheren Lesbarkeit zwischen den jeweiligen Absätzen in kursiv. Sie sind nicht Teil der (im Annahmefall) einzutragenden Satzungsänderung und kann im Rahmen der Diskussion zum Antrag gerne mündlich ausgeführt werden.

Die Versammlung möge beschließen:

Änderung § 3 (4) Satz 1: „Für Dienstleistungen, die die DLRG-Ortsgruppe Garrel e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§2) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landesverbands richtet.“

Begründung: Anpassung an Mustersatzung; insbesondere Wegfall der Spezifizierung auf den Landesverbandsrat, da gegebenenfalls auch durch zum Beispiel den Landesverbandstag beschlossen wird.

Ergänzung § 3 (4): „Der Vorstand kann eine ergänzende Regelung beschließen, soweit sie der vorgenannten Gebührenordnung nicht widerspricht.“

Begründung: Derzeit liegt keine Gebührenordnung des Landesverbands vor. Eine Kostenerstattung ist insbesondere bei kommerziellen Nutzern allerdings bereits zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu kommerziellen Anbietern geboten.

Ergänzung § 6 (2): „Im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle vertritt der Zweite Vorsitzende den Vorsitzenden.“

Begründung: Klarstellung der Vertretungsregelung zur Sicherung der Handlungsfähigkeit.

Neufassung § 7 (2):

Den Vorstand bilden

- a) Vorsitzende(r)
- b) Zweite(r) Vorsitzende(r),
- c) Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),
- d) Leiter(in) Ausbildung,
- e) Leiter(in) Einsatz,
- f) Leiter(in) Rettungssport,
- g) Leiter(in) Verbandskommunikation,
- h) Ortsjugendvorsitzende*r und 2. Ortsjugendvorsitzende*r.
Er kann erweitert werden höchstens um
- i) Arzt/Ärztin,
- j) Justiziar(in),
- k) bis zu vier Beisitzer(innen).

Begründung:

Anpassung der Bezeichnung der Technischen Leiter und Leiter

Öffentlichkeitsarbeit an die Bezeichnungen der übergeordneten Gliederungen.

Dabei kommt ein Amt hinzu, was den gestiegenen Anforderungen und den gestiegenen Aufgabenumfang der ehemals Technischen Leiter (wie bereits auf LV-Ebene umgesetzt) aufgreift. Die Aufteilung scheint dem Antragsteller mit Blick auf die letzten Geschäftsverteilungspläne des Vorstands auch sinnvoll und umsetzbar.

War bislang implizit eine gegenseitige Vertretung der Technischen Leiter untereinander vorgesehen, was bereits aufgrund der unterschiedlichen Fachkenntnisse schwer möglich war. Verpflichtende ständige Vertreter für gleich drei Leiter würden den Vorstand allerdings stark „aufblähen“.

Vertretungsregelungen können und sollen über den Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand getroffen werden.

Der Entfall des Stellvertretenden Leiter Öffentlichkeitsarbeit – nun Leiter Verbandskommunikation und der Vertreter für Arzt/Ärztin und Justiziar (beide bereits lange nicht besetzt) ist damit folgerichtig.

Da somit allerdings weniger Positionen insgesamt zur Verfügung stehen, wird die Zahl der möglichen Beisitzer auf vier erhöht. Rechnerisch bleibt damit eine 1:1 Vertretung oder Entlastung der typischerweise besetzten Ressorts möglich.

Neufassung § 7 (4) Satz 1: „Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter mit Ausnahme der Vertreter aus dem Jugendvorstand nach § 7 (2) h) werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs.1 anstehen, gewählt.“

Begründung: Betonung der Eigenständigkeit der Jugend auch hinsichtlich Wahlzeitpunkten und Amtsdauern. Die Jugendordnung sieht unter anderem (optional) abweichende Wahlzeiträume vor.

Einfügen in §7 (4) zwischen Satz 1 und 2: „Die Wahlen der Vertretenden aus der DLRG-Jugend gemäß § 7 (2) h) regelt die Jugendordnung.“

Begründung: Betonung der Eigenständigkeit der Jugend auch hinsichtlich Wahlzeitpunkten und Amtsdauern. Die Jugendordnung sieht unter anderem (optional) abweichende Wahlzeiträume vor.

Einfügen nach § 7 (7) als (8) und (9):

„(8) Versammlungen des Vorstands können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Ladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird.

(9) Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden oder Zweiten Vorsitzenden die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren in textlicher Form möglich, soweit kein Vorstandmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht.“

Begründung: Explizite Ermöglichung von virtuellen und hybriden Sitzungen. Weitere Details sind in der geltenden Geschäftsordnung geregelt und müssen daher hier nicht aufgegriffen werden. Nach aktueller Rechtslage sind diese nach verbreiteter Auffassung zwar bereits möglich. Es soll allerdings mit der Aufnahme in unsere Satzung eine deutliche Klarstellung erfolgen. Virtuelle Sitzungen und die Hinzuziehung von Ortsabwesenden in virtueller Form (in dem Moment also hybride Sitzungen) haben sich im Vereinsalltag in vielen Situationen als weitere Option neben der Sitzung in Präsenz bewährt. Insbesondere virtuelle Sitzungen ermöglichen insbesondere für wenig kontroverse Themen eine zeitnahe Beschlussfassung. Des weiteren ermöglicht sie z.B. beruflich bedingt häufig ortsabwesenden Vorstandsmitgliedern die Teilnahme an mehr Sitzungsterminen. Der zweite Absatz regelt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Dies ist aktuell in § 9 (2) c) enthalten. Die vorgeschlagene Regelung ist allerdings etwas klarer (Frist) und näher an der Mustersatzung.

Änderung § 7 (8) a.F. bzw. (10) n.F.: „Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern spätestens nach acht Wochen zuzuleiten.“

Begründung: Die bisherige Formulierung sah einen Versand bei Einladung zur nächsten Sitzung vor. Dies ist bei eng getakteten Sitzungen praktisch schwer bis (unter Einhaltung der Ladungsfrist) nicht erreichbar. Bei weit auseinanderliegenden Sitzungen wäre lange keine Informationsmöglichkeit für abwesende Vorstandsmitglieder. Daher eine zeitliche Regelung.

Die explizite Unterschrift soll entfallen, damit die Protokolle zeitnah digital abgelegt werden können. Die Genehmigung bzw. den Widerspruch regelt die Geschäftsordnung bereits ausreichend.

Streichung des § 9 (2) c)

Begründung: Entfall, da neu in § 7 (9) n.F. geregelt.

Ergänzung § 15 (2): Sie wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 09.02.2025 geändert.

Ermächtigung:

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an diesem Beschluss zur Satzungsänderung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Änderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.